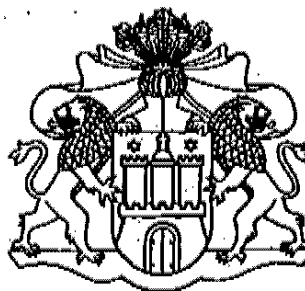


15 AE 7047/16



Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

1. Frau [REDACTED],
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Serbien,
2. [REDACTED] 1999,
[REDACTED],
[REDACTED],
[REDACTED],
3. [REDACTED] 2005,
[REDACTED] Hamburg,
Staatsangehörigkeit: Serbien,
4. [REDACTED] 2011,
[REDACTED],
Staatsangehörigkeit: Serbien,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:
zu 1-4: Anna-Lena Büchler,
Fluchtpunkt,
Kirchliche Hilfsstelle für Flüchtlinge,
Eiffelstraße 3,
22769 Hamburg,
- 348/13 - ,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium
des Innern, dieses vertreten durch den
Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstr. 12 + 14,
20097 Hamburg,
[REDACTED]

- Antragsgegnerin -

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 15, am 22. Dezember 2016 durch
den Richter Rodenbusch als Einzelrichter

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass die Antragsteller vor einer Entscheidung des Gerichts im Klageverfahren 15 A 7046/16 nicht abgeschoben werden dürfen.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten der Antragsteller.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gründe:

I:

Die Antragsteller begehren vorläufigen Rechtsschutz vor aufenthaltsbeendenden Maßnahmen nach Ablehnung ihres Wiederaufgreifensantrags zu § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG durch die Antragsgegnerin.

Bei den Antragstellern handelt sich um eine Mutter (Antragstellerin zu 1) und ihre in den Jahren 1999, 2005, 2011 geborenen drei Kinder. Sie sind serbische Staatsangehörige und gehören zur Volksgruppe der Roma.

Die Antragsteller beantragten bereits sowohl Asyl als auch die Durchführung von Asylfolgeverfahren in der Bundesrepublik. Letztere lehnte die Antragsgegnerin mit offenbar bestandskräftig gewordenen Bescheiden vom 10. September 2013 und 27. August 2013 ab.

Am 22. November 2013 stellten die Antragsteller einen Wiederaufgreifensantrag auf Feststellung von Abschiebungsverboten (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG). Zur Begründung führte die Bevollmächtigte der Antragsteller aus, dass sich neue Umstände ergeben hätten, die ein Wiederaufgreifen des Verfahrens notwendig machten. Die Antragstellerin zu 1) leide

vermutlich an einer schweren psychischen Erkrankung und befinde sich seit kurzem in psychotherapeutischer Behandlung mit dem Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung. Zu berücksichtigen sei, dass die Antragstellerin zu 1) alleinerziehende Mutter von drei Kindern sei. Die psychische Erkrankung der Mutter stelle daher bei einer Rückkehr ins Heimatland auch eine nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG relevante Gefahr für ihre Kinder dar. Schon hier in Deutschland sei die Mutter mit der Erziehung ihrer Kinder überfordert. Zu berücksichtigen sei auch, dass nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 12. März 2013 eine psychotherapeutische Behandlung für die Antragstellerin zu 1) in Serbien nicht ohne lange Wartezeiten zu realisieren sei. Psychische Krankheiten würden in Serbien auf Grund des dort vorherrschenden medizinischen Ansatzes vorwiegend medikamentös behandelt. Eine solche Behandlung sei jedoch von der Antragstellerin zu 1) nicht gewollt und vermutlich auch nicht zielführend. Für die Kinder der Antragstellerin zu 1) birge die Rückkehr nach Serbien die Gefahr, dass sich ihre Mutter nicht ausreichend um ihre Versorgung kümmern könne. Die Familie habe in Serbien kein funktionierendes soziales Netzwerk. Die Antragstellerin zu 1) habe einen Großteil ihres Lebens (1990-2005) in Deutschland verbracht. Ihre Mutter sei verstorben und der Kontakt zu ihrem Vater auf Grund von Misshandlungen die zum Sorgerechtsverlust geführt hätten, nicht zumutbar. Die Antragstellerin zu 1) sei getrennt von dem Vater ihrer Kinder und sein Aufenthaltsort sei ihr unbekannt. Dem Antragsschreiben war die Kopie eines psychologischen Attests vom 8. November 2013 der Diplom-Psychologin J. [REDACTED] bezüglich der Antragstellerin zu 1) beigelegt. Laut diesem liege der Verdacht einer posttraumatischen Belastungsstörung nahe.

Mit Schreiben vom 31. März 2014 führte die Bevollmächtigte der Antragsteller weiter aus, dass die Antragstellerin zu 1) auf Grund zahlreicher traumatischer Verlust- und Gewalterfahrungen an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Sie habe sowohl ihre Mutter als auch ihre 1,5 Jahre alte Tochter jeweils unter traumatisierenden Umständen verloren. Ferner habe sie Suizidgedanken. Entlastung und Stabilisierung erfahre sie durch die therapeutischen Sitzungen und durch eine Familienhelferin. Das Modell der kostenlosen und aufsuchenden Familienhilfe, sowie der Psychotherapie gebe es in Serbien nicht. Eine Finanzierung aus eigenen Mitteln sei bei der Antragstellerin zu 1) ausgeschlossen. Es sei darüber hinaus fraglich, ob die Antragstellerin zu 1) überhaupt Sozialhilfe in Serbien erhalten würde. In Serbien sei hierfür ein kompliziertes Antragsverfahren erforderlich. In ihrer Anhörung vom 13. August 2013 habe sie angegeben, weder Sozialhilfe noch Kindergeld erhalten zu haben, da es ihr nicht gelungen sei die Unterhaltungspflicht ihres Vaters und ihrer Mutter zu klären. Nach Art. 84 des Sozialgesetzes werde Sozialhilfe in Serbien erst ge-

- 4 -

währt, wenn es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gebe, oder wenn das Gericht urteile, dass diese ihrer Unterhaltspflicht nicht nachkommen könnten. Für die Antragstellerin zu 1) sei es momentan nicht möglich Kontakt mit ihrem Ehemann aufzunehmen, sie wisse nicht wo er sich momentan aufhalte. Auch habe das Gericht ihren Fall bereits abschlägig entschieden, da angenommen worden sei, dass ihr Vater für die Antragstellerin zu 1) sorgen könne. Dass es ihr auf Grund der Gewalterfahrung nicht zumutbar sei zu ihrem Vater Kontakt aufzunehmen oder gar Unterhalt geltend zu machen, habe im damaligen Gerichtsprozess keinen Niederschlag gefunden. Dem Schreiben war die Kopie eines psychologischen Attests vom 27. März 2014 [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] bezüglich der Antragstellerin zu 1) beigelegt, in welchem eine posttraumatische Belastungsstörung (ICD 10, F43.1) diagnostiziert wird.

Mit Bescheid vom 3. November 2016 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag der Antragsteller auf Wiederaufgreifen des Verfahrens bezüglich der Feststellungen zu § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG ab.

Am 23. November 2016 haben die Antragsteller hiergegen vorläufigen Rechtsschutz beantragt und zugleich Klage erhoben.

Mit weiterem Schriftsatz vom 5. Dezember 2016 führt die Bevollmächtigte der Antragsteller weiter aus, das derzeit vor dem Familiengericht Amtsgericht Hamburg ein Verfahren bezüglich der elterlichen Sorge der Antragstellerin zu 1) laufe. Im Rahmen dieses Gerichtsverfahrens habe ein Gutachter empfohlen die Übertragung der elterlichen Sorge in Teilbereichen auf einen Ergänzungspfleger zu übertragen, um das Kindeswohl sicherzustellen. Dem Schriftsatz ist die Kopie eines Auszugs aus einem Gutachten des Diplom-Psychologen [REDACTED] zur Erziehungsfähigkeit der Antragstellerin zu 1) vom 14. Oktober 2016 beigelegt, in welchem dieser unter anderem ausführt, dass die Übertragung der Teilbereiche Gesundheitssorge und schulische Angelegenheiten der elterlichen Sorge auf einen Ergänzungspfleger für alle drei Kinder geboten erscheine, um das Kindeswohl sicherzustellen.

Bezüglich der weiteren Einzelheiten wird auf die Asylakten der Antragsgegnerin und die eingereichten Schriftsätze verwiesen.

- 5 -

- 5 -

II.

Gemäß § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG entscheidet das Gericht durch ein Mitglied der zuständigen Kammer als Einzelrichter. Das vorliegende Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes stellt im Sinne des § 76 Abs. 1 AsylG eine Streitigkeit nach dem Asylgesetz dar.

III.

Der gemäß § 123 Abs. 1 VwGO zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

Die Antragsgegnerin ist vorläufig zu verpflichten, gegenüber der zuständigen Ausländerbehörde zu erklären, dass die Antragsteller vor einer Entscheidung des Gerichts im Klageverfahren 15 A 7046/16 nicht abgeschoben werden dürfen. Denn die im Bescheid vom 3. November 2016 getroffene Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG begegnet rechtlichen Bedenken.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gefahren zu verhindern, oder aus anderen Gründen nötig erscheint.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist regelmäßig dann begründet, wenn auf Grund einer summarischen Prüfung eine überwiegende Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes glaubhaft gemacht wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor.

1. Ein Anordnungsgrund ist gegeben. Zwar liegt derzeit offenbar kein konkreter Abschiebungstermin vor, die Antragsteller sind jedoch auf Grund der bestandskräftigen Be-

- 6 -

scheide vollziehbar ausreisepflichtig und müssen jederzeit mit einer Abschiebung rechnen.

2. Auch ein Anordnungsanspruch liegt nach summarischer Prüfung vor.

Auf Grund einer summarischen Prüfung besteht eine überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, dass die Antragsteller einen Anspruch auf Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG gemäß § 49 VwVfG haben, da die hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür besteht, dass die Antragstellerin zu 1) aufgrund der bei ihr attestierten psychischen Erkrankungen bei einer Rückkehr nach Serbien alsbald schweren gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt sein würde, wodurch auch eine Kindeswohlgefährdung der übrigen Antragsteller droht.

Gem. § 60 Abs. 7 AufenthG soll von der Abschiebung in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Maßgeblich ist hierbei im Hinblick auf § 60 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 60a Abs. 1 AufenthG grundsätzlich allein die individuelle Gefahrenlage. Durch die mit Wirkung vom 17. März 2016 eingefügten Sätze 2 bis 4 des § 60 Abs. 7 AufenthG ist der gesetzliche Maßstab entsprechend dieser Rechtsprechung teilweise konkretisiert worden. Danach liegt eine erhebliche konkrete Gefahr aus gesundheitlichen Gründen (nur) bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden. Dabei ist es gemäß Satz 3 nicht erforderlich, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist. Satz 4 bestimmt, dass eine ausreichende medizinische Versorgung in der Regel auch dann vorliegt, wenn diese nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. In Hinblick auf eine Erkrankung und im Zielstaat der Abschiebung gegebenenfalls unzureichende Behandlungsmöglichkeiten kann ein Abschiebungsverbot auch dann bestehen, wenn sich eine bereits vorhandene Erkrankung des Ausländers aufgrund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, wenn also eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers wegen der dortigen Behandlungsmöglichkeiten droht (BVerwG, Urt. v. 17.10.2006, 1 C 18/05, juris, Rn. 15; Beschl. v. 17.8.2011, 10 B 13/11 u.a., juris, Rn. 3; vgl. Urt. v. 25.11.1997, 9 C 58/96, juris, Rn. 13).

- 7 -

- 7 -

Nach diesen Vorgaben ist – ohne weitere Aufklärung – eine abschließende Beurteilung der Frage, ob sich der Gesundheitszustand der Antragstellerin zu 1) im Falle ihrer Rückkehr nach Serbien alsbald wegen eines fehlenden effektiven und zeitnahen Zugangs zu der notwendigen medizinischen Versorgung erheblich oder gar lebensbedrohlich verschlechtern würde, nicht möglich. Ist aber der Ausgang des Rechtsstreits in Folge unzureichender Sachaufklärung offen, so gebietet es ein Rechtsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG, dem Antragsteller den Aufenthalt bis zur endgültigen Klärung der offenen Fragen zu gestatten (VG München, Beschluss vom 01. Oktober 2009 – M 17 S 09.60072 –, juris Rn. 21; BVerfG, Beschluss vom 21. April 2016 – 2 BvR 273/16 –, juris Rn. 14).

Im Einzelnen:

Das Gericht geht zunächst davon aus, dass die Antragstellerin zu 1) mit den eingereichten nachvollziehbaren ärztlichen Attesten ihre Erkrankung einer posttraumatischen Belastungsstörung in einer für das Eilverfahren ausreichenden Weise glaubhaft gemacht hat. Das Gericht verkennt dabei nicht, dass die vorgelegten Atteste den strengen Anforderungen der Rechtsprechung an die Substantiierung psychischer Erkrankungen möglicherweise nicht in vollem Umfang genügen. Auch sind Zweifel angebracht, da das letzte eingereichte ärztliche Attest vom 27. März 2014 datiert und konkreter Vortrag zum derzeitigen Krankheitsbild und dessen Behandlung (Therapie und Medikation) fehlt. Allerdings hält das Gericht im vorliegenden Einzelfall die vorgelegten Atteste für hinreichend substantiiert, um (zumindest) eine weitere Aufklärung im Hauptsacheverfahren zu rechtfertigen und insoweit den vorläufigen weiteren Aufenthalt der Antragsteller in Deutschland zu gewährleisten. Die Prüfung, ob die behauptete Erkrankung tatsächlich (noch) vorliegt und in welcher Weise die vorgetragene Erkrankung einer Behandlung bedarf, ist aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes und dem Rang der von Art. 2 Abs. 2 GG geschützten Rechtsgüter dem Hauptsacheverfahren vorbehalten. Im Hauptsacheverfahren wird hierzu unter Beifügung eines qualifizierten ärztlichen Attestes i.S.d. § 60a Abs. 2c Satz 2 AufenthG, welches auch die Anforderungen der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu posttraumatischen Belastungsstörungen erfüllt, weiter vorzutragen sein. In einem weiteren Schritt wird dann – soweit die vorgetragene Erkrankung tatsächlich vorliegt – anhand des konkreten Krankheitsbildes und der konkreten notwendigen medizinischen Behandlungen geprüft werden müssen, in welcher Weise die erforderliche Versorgung in Serbien individuell verfügbar und zugänglich ist.

- 8 -

Ferner geht das Gericht davon aus, dass die von der Antragstellerin zu 1) glaubhaft gemachte Erkrankung in Serbien grundsätzlich behandelbar ist (VG Oldenburg, Beschluss vom 27. Januar 2016 – 7 B 283/16 –, juris Rn. 13, m.w.N.).

Auch ist zu berücksichtigen, dass es nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der Versorgung in der Bundesrepublik Deutschland gleichwertig ist (§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG). Der Abschiebungsschutz aus § 60 Abs. 7 AufenthG dient nicht dazu, eine bestehende Erkrankung optimal zu behandeln oder ihre Heilungschancen zu verbessern. Die Vorschrift begründet insbesondere keinen Anspruch auf Teilhabe am medizinischen Fortschritt und Standard in der medizinischen Versorgung in Deutschland. Ein Ausländer muss sich vielmehr auf den Standard der Gesundheitsversorgung im Heimatland verweisen lassen, auch wenn dieser dem entsprechenden Niveau in Deutschland nicht entspricht (VG München, Beschluss vom 30. Juni 2016 – M 16 S 16.31393 –, juris Rn. 29, m.w.N.). Es ist daher unbeachtlich, dass die Antragstellerin zu 1) eine Therapie einer eventuellen medikamentösen Behandlung vorzieht. Maßgeblich ist nur, ob die Versorgung im Heimatstaat eine Gefahr i.S.d. § 60 Abs. 7 Satz 2 bis 4 AufenthG verhindert.

X Das Gericht hält es jedoch für offen, ob die Antragstellerin in Serbien effektiv und zeitnah Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung hätte. Die Registrierung stellt sich in der Praxis allgemein weiterhin als ein ernsthaftes Hindernis beim Zugang zu Sozialleistungen und der Gesundheitsfürsorge dar (siehe Bericht des Auswärtigen Amtes vom 1. November 2016 bezüglich der Einstufung der Republik Serbien als sicheres Herkunftsland im Sinne des § 29 a AsylG). Darüber hinaus hat die Antragstellerin zu 1) konkret vorgebracht, dass sie in Serbien keinerlei Sozialhilfe erhalten habe, was Bedingung für eine gegebenenfalls kostenlose Gesundheitsversorgung ist. Ob es zutrifft, dass in Serbien gemäß Art. 84 des Sozialgesetzes Sozialhilfe erst gewährt wird, wenn es keine unterhaltspflichtigen Familienangehörigen gibt, ein serbisches Gericht auf Grund dieser Bestimmung die Sozialhilfe der Antragstellerin zu 1) bereits abgelehnt hat und die Antragstellerin zu 1) tatsächlich keinerlei Möglichkeit hat Unterstützung durch Familienangehörige zu erhalten, bleibt wiederum einer Prüfung im Hauptsacheverfahren vorbehalten. Zumindest ist auf Grund dieses Vortrags nicht mit einem zeitnahen Zugang zu der notwendigen medizinischen Versorgung zu rechnen. Dabei wird im Hauptsacheverfahren weiterer Vortrag der Antragsteller unter Beifügung entsprechender (übersetzter) Unterlagen erforderlich sein, die insbesondere Auskunft über die Rechtslage und das von der Antragstellerseite behauptete geführte Gerichtsverfahren geben.

- 9 -

Auf Grund der erheblichen konkreten Gefahr für die Gesundheit der Antragstellerin zu 1) im Falle der Rückkehr nach Serbien, der damit verbundenen Gefahr, dass die Antragstellerin zu 1) als Betreuungsperson für die übrigen Antragsteller vollständig ausfällt und der bereits in Deutschland ergriffenen staatlichen Maßnahmen zur Sicherung des Wohles der übrigen Antragsteller (Familienhilfe und zu erwartende teilweise Übertragung der elterlichen Sorge wegen fehlender Erziehungsfähigkeit), bestehen ausreichende Anhaltspunkte dafür, dass im Falle der Rückkehr nach Serbien auch eine für ein Abschiebungsverbot ausreichende Gesundheitsgefährdung der übrigen Antragsteller droht.

IV.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83b AsylG.

Rodenbusch.



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 23.12.2016

Schuster
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.

Ostvarivanje prava na novčanu socijalnu pomoć korisnika koji ima pravo na izdržavanje

Član 84

Pojedinac, odnosno član porodice koji je nesposoban za rad, a ima srodnika sa kojim ne živi u porodici a koji je prema zakonu kojim se uređuju porodični odnosi u obavezi da učestvuje u njegovom izdržavanju i u mogućnosti je da učestvuje u njegovom izdržavanju, uz zahtev za utvrđivanje prava na novčanu socijalnu pomoć dužan je da dostavi i pravnosnažnu sudsku odluku o izdržavanju od srodnika, odnosno sudsko poravnanje zaključeno sa srodnikom u skladu sa zakonom kojim se uređuju porodični odnosi ili dokaz da je kod nadležnog suda pokrenuo postupak radi utvrđivanja obaveze izdržavanja od srodnika.

Postupak iz stava 1. ovog člana može pokrenuti i privremeni staratelj.

Lice iz stava 1. ovog člana koje je ostvarilo pravo na novčanu socijalnu pomoć dužno je da u budžet Republike Srbije uplati sredstva ostvarena na ime izdržavanja od srodnika, a najviše do iznosa primljene novčane socijalne pomoći.

<http://www.minrzs.gov.rs/files/doc/porodica/Zakon%20o%20socijalnoj%20zastiti.pdf>

Durchsetzung von Ansprüchen auf Sozialhilfe für Nutzer, welche Anspruch auf Unterhalt haben**Art. 84**

Eine Einzelperson bzw. ein Familienmitglied, welches arbeitsunfähig ist und welches einen Verwandten hat, mit dem es nicht in einer Familie lebt und der gemäß Gesetz, durch welches die Familienverhältnisse geregelt werden, verpflichtet ist, zu seinem Unterhalt beizutragen und welches in der Lage ist, zu seinem Unterhalt beizutragen, ist auf Antrag auf Feststellung des Anspruches auf Sozialhilfe verpflichtet, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil über den Unterhalt durch Verwandte bzw. einen Vergleich, welcher mit dem Verwandten gemäß Gesetz abgeschlossen wurde, durch welches die Familienverhältnisse geregelt werden, oder ein Nachweis darüber vorzulegen, dass bei dem zuständigen Gericht ein Verfahren zwecks Feststellung der Unterhaltspflicht durch den Verwandten eingeleitet wurde.

Das Verfahren aus Abs. 1 dieses Artikels kann auch der vorläufige Fürsorger einleiten.

Die Person aus Abs. 1 dieses Artikels, welche Anspruch auf Sozialhilfe durchgesetzt hat, ist verpflichtet, in das Budget der Republik Serbien die Mittel einzuzahlen, die für den Unterhalt durch Verwandte erworben wurden. Dies gilt höchstens bis zur Höhe der erhaltenen Sozialhilfe.